

Übermittlung per Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Unser Zeichen:  
Mag.Z./Ha

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, 4. Mai 2009

**Betrifft: Entwurf eines 2. Sozialrechtsänderungsgesetzes 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obgenannten Entwurf und führt dazu Folgendes aus:

**Zu § 8 ASVG**

Wie bereits in zahlreichen früheren Stellungnahmen zu ASVG-Novellen, verweisen wir neuerlich auf das dringende Anliegen der Österreichischen Ärztekammer, ihre sowie Funktionäre der Landesärztekammern in den Unfallversicherungsschutz des ASVG einzu-beziehen, da insbesondere in Hinblick auf eine allfällige Invalidität dieser Versicherungsschutz von existentieller Bedeutung sein kann. Zu erwähnen ist, dass die Funktionäre der Österreichischen Zahnärztekammer bereits mit der 68. ASVG-Novelle in diesen Unfallversicherungsschutz einbezogen wurden.

**Zu § 338 Abs 1 ASVG**

Die Absicht, eine Regelung hinsichtlich der Veröffentlichung von Gesamtverträgen im ASVG vorzusehen, wird grundsätzlich unterstützt. Im Sinne des Prinzips der Vertragspartnerschaft, welches den 6. Teil des ASVG prägt, ist es allerdings unabdingbar, eine Veröffentlichungs-verpflichtung sowohl für den Hauptverband als auch für die zuständige Ärztekammer (auf den jeweiligen Homepages im Internet) vorzusehen.

**Zu § 343 Abs 4 ASVG**

Die Verlängerung der Kündigungsfrist von einem Monat auf drei Monate wird begrüsst, da zu erwarten ist, dass es dadurch zu weniger Verzögerungen bei der Nachbesetzung vertragsärztlicher Stellen kommen wird.

Auch gegen die Abschaffung der sogenannten „sozialen Härteklausele“ wird von der Österreichischen Ärztekammer grundsätzlich kein Einwand erhoben. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 343 Abs 4 und Abs 5 ASVG soll es in der vorliegenden Novelle ausschließlich um den Entfall dieser „Härtefall-Klausel“ gehen. Der vorgeschlagene Text schießt allerdings weit über dieses Ziel hinaus!

Nach der nunmehr vorliegenden Textierung könnte der Krankenversicherungsträger den Einzelvertrag jederzeit aus irgendeinem oder womöglich sogar ohne Grund kündigen. Mit der Abschaffung der „sozialen Härteklausele“ – wogegen aus unserer Sicht, wie erwähnt, nichts spricht – darf keinesfalls eine Beseitigung der derzeit im ASVG genannten Kündigungsgründe für Einzelverträge einhergehen. Die Bundesschiedskommission (BSK) leitet seit jeher aus allgemeinen Grundsätzen für Dauerschuldverhältnisse ab, dass eine Kündigung eines Einzelvertrages nur aus Gründen zulässig ist, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. In ständiger Rechtsprechung stellt die BSK darauf ab, dass lediglich eine beharrliche oder schwerwiegende Verletzung des Einzelvertrages oder der ärztlichen Berufspflichten in Zusammenhang mit dem Einzelvertrag, welche die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für den Versicherungsträger unzumutbar machen, eine Kündigung des Einzelvertrages rechtfertigen. Als Beispiele aus dieser Judikatur der jüngeren Vergangenheit können etwa genannt werden: Verrechnung nicht erbrachter Leistungen (R 4-BSK/00; R 1-BSK/02; R 1-BKS/03; R 3-BSK/03; R 4-BSK/03); extrem unökonomische Behandlungsweise (R 3-BSK/03; R 4-BSK/03); Erbringung ärztlicher Leistungen durch Nichtärzte (R 4-BSK/03); massive Verletzungen des § 49 ÄrzteG (R 3-BSK/08); Begehung schwerer Sittlichkeitsdelikte (R 4-BSK/05).


Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Österreichische Ärztekammer einer Beseitigung der „sozialen Härteklausele“ zustimmt, allerdings nur unter der unabdingbaren Voraussetzung, dass die bisher im Gesetz genannten Kündigungsgründe für Einzelverträge (beharrliche oder schwerwiegende Verletzung des Vertrages oder der ärztlichen Berufspflichten in Zusammenhang mit dem Vertrag, welche eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für den Träger der Krankenversicherung nicht mehr zumutbar erscheinen lässt) beibehalten werden!

Dies entspricht auch den Ergebnissen eines Gespräches zwischen Herrn BM Stöger und Herrn Präsident Dr. Dorner am 2.4.2009.

### **Zu § 343 Abs 5 ASVG**

Im Sinne der Ausführungen zu § 343 Abs 4 sollte auch in § 343 Abs 5 weiterhin klargestellt werden, dass eine Kündigung des Einzelvertrages bei Verletzung von Bewilligungs- und Dokumentationspflicht nach § 350 Abs 3 ASVG erst dann erfolgen kann, wenn ein Vertragsarzt gegen eine zuvor vom Versicherungsträger wegen wiederholter Verletzung der Dokumentationspflicht auferlegte Bewilligungspflicht verstößt.

Mit freundlichen Grüßen

  
MR Dr. Walter Dorner  
Präsident 